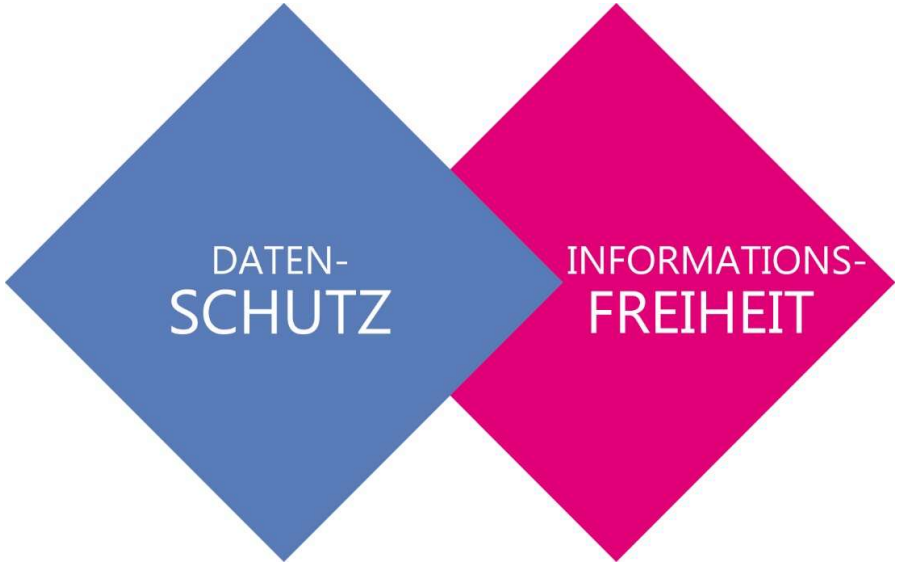

Datenschutzrecht in der Praxis
12. Juli 2017

Vorsicht Kamera – Drohnen, Dash-Cams und Videoüberwachung aus Perspektive der Datenschutzaufsicht

UNABHÄNGIGES DATENSCHUTZ ZENTRUM SAARLAND

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland

- Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informations-freiheit
  - Wahl durch den Landtag für die Dauer von sechs Jahren
  - dem Landtag angegliedert
  - unabhängig
- 13 Stellen

(Kern-)Aufgaben des Unabhängigen Datenschutzzentrums

Datenschutz

- Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei allen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen im Saarland
- Beratung und Unterstützung der verantwortlichen Stellen
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

(Kern-)Aufgaben des Unabhängigen Datenschutzzentrums

Informationsfreiheit

- Unterstützung der Bürger bei der Geltendmachung ihres Rechts auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber öffentlichen Stellen des Landes nach dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz

Befugnisse im nicht-öffentlichen Bereich § 38 BDSG

- Anspruch auf Erteilung von Auskünften
- Zutritts- und Prüfungsrechte während der Betriebs- und Geschäftszeiten (auch unangekündigt)
- Einsichtsrechte in geschäftliche Unterlagen und Datenverarbeitungsprogramme
- Erlass von Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Verstöße
- Erlass von Bußgeldbescheiden

Befugnisse im öffentlichen Bereich (§§ 27, 28 SDSG)

- Anspruch auf Erteilung von Auskünften
- Durchführung unangekündigter Kontrollen
- Einsichtsrechte in alle im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung stehende Vorgänge und Aufzeichnungen
- Beanstandung bei erheblichen Datenschutzverstößen
- Erlass von Bußgeldbescheiden

Tätigwerden der Aufsichtsbehörde

- Kontrollen von Amts wegen
  - Fragenkatalog
  - Vor-Ort-Termin
- Eingaben durch Betroffene
  - § 23 SDSG: Anrufungsrecht bei der LfDI

Rechtliche Grundlagen für Videoüberwachungs-maßnahmen

UNABHÄNGIGES DATENSCHUTZ ZENTRUM SAARLAND

Grundprinzip des Datenschutzrechts

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten

- Ausnahme:
  - Ausdrückliche gesetzliche Regelung
  - Einwilligung des Betroffenen

Videoüberwachung – aktuelle Rechtsgrundlagen

Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen

- § 6b BDSG
- § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG
- § 32 BDSG
- anderes Recht
- Einwilligung

Videoüberwachung – aktuelle Rechtsgrundlagen

Videoüberwachung durch öffentliche Stellen

- § 34 SDSG
- § 27 SPolG
- Strafvollzugsgesetze
- StPO
- ….

Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen

UNABHÄNGIGES DATENSCHUTZ ZENTRUM SAARLAND

Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Bereich

Anwendbarkeit BDSG

- Örtliche Zuständigkeit
- Nicht-öffentliche oder öffentliche Stelle?
  - nehmen nicht-öffentliche Stellen hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, sind sie insoweit öffentliche Stellen im Sinne des Gesetzes (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BDSG, § 2 Abs. 1 Satz 3 SDSG)

Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Bereich

Anwendbarkeit BDSG

- Erhebung personenbezogener Daten

  § 3 Abs. 1 BDSG: Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person

  - Webcams
  - Kameraattrappen

Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Bereich

Anwendbarkeit BDSG

- keine Anwendbarkeit bei persönlichen oder familiären Tätigkeiten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG – „Haushaltsprivileg“)
  - EuGH, Urteil vom 11.12.2014 (Az.: C-212/13 - Rynes):

    VÜ, die sich auf den öffentlichen Raum erstreckt und dadurch auf einen Bereich außerhalb der privaten Sphäre gerichtet ist, ist keine <u>ausschließliche</u> persönliche oder familiäre Tätigkeit

§ 6 b BDSG

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Bei der Videoüberwachung von

1. öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen, oder
2. Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs,

gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhältigen Personen als ein besonders wichtiges Interesse.

§ 6 b BDSG

(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend den §§ 19a und 33 zu benachrichtigen.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Bereich

Öffentlich zugänglicher Raum:

- Bereiche, die nach dem erkennbaren Willen des Berechtigten von jedermann genutzt oder betreten werden können
  - Kaufhäuser
  - Gaststätten
  - gemischt genutzte Gebäude
  - Kino
  - Kirrungen

Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Bereich

Beobachtung:

- Optische Erfassung für eine gewisse Dauer
- Live-Monitoring („verlängertes Auge“)

Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Bereich

Zwecke der Videoüberwachung

- Wahrnehmung des Hausrechts (§ 6b Abs. 1 Nr. 2 BDSG)
  - Schutz des Objekts und der sich darin aufhaltenden Personen
- Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke (§ 6b Abs. 1 Nr. 3 BDSG)
  - jedes objektiv begründbare rechtliche, wirtschaftlich u. ideelle Interesse
    - konkrete Gefährdungslage/ggf. abstrakte Gefährdungslage

→ Festlegung des konkreten Zwecks

Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Bereich

Erforderlichkeit für den beabsichtigten Zweck

- geeignet:
  - kann der festgelegte Zweck mit der Überwachung erreicht oder zumindest gefördert werden?
- kein milderes Mittel
  - gibt es ein anderes, aber weniger in das informationelle Selbstbestimmungsrecht eingreifendes Mittel?

Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Bereich

Einzelfälle Zweckbestimmung

- Juwelier
- Einkaufszentrum/Verkehrsunternehmen
- Verkaufsraum einer Apotheke (VG Saarlouis, Urt.v. 26.01.2016 – 1 K 1122/14 -)
- Hauseigentümer (Vergleich VG Saarlouis: räumliche und zeitliche Beschränkung; Einschaltung eines Dienstleisters)
- Zahnarztpraxis (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. 06.04.2016 – 12 B 7.16 -)

Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Bereich

Interessenabwägung

- Videoüberwachung muss für den festgelegten Zweck erforderlich sein und es dürfen keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen (§ 6b Abs. 1 Satz 1 BDSG)
- „normative Gewichtungsvorgabe“ für die Abwägungsentscheidung zugunsten des Schutzes von Leben, Gesundheit und Freiheit der sich in den § 6b Abs. 1 Satz 2 BDSG aufgeführten Räumen aufhalten.

Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Bereich

Einzelfälle Interessenabwägung

- Juwelier
- Arztpraxis in Mehrfamilienhaus
- Gastronomisch genutzte Räume
- Toiletten/Umkleidebereiche
- Schwimmbad
- Sozialräume

Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Bereich

- **Hinweispflicht § 6b Abs. 2 BDSG**
  - deutlich sichtbar
  - verantwortliche Stelle muss erkennbar sein
- **Verarbeitung und Nutzung § 6b Abs. 3 BDSG**
  - zur Erreichung des verfolgten Zwecks
  - für einen anderen Zweck nur zur Gefahrenabwehr
- **Löschung § 6b Abs. 5 BDSG**
  - unverzüglich, wenn zur Zweckerfüllung nicht mehr erforderlich
  - bei entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen des Betroffenen

Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Bereich

Mobile Videoüberwachung

- **Drohnen**
  - gewerblich genutzt
  - privat genutzt
  - Drohnen-Verordnung:
    - Kennzeichnungspflicht (ab 250g)
    - Kenntnisnachweis (ab 2 kg)
    - Erlaubnis (ab 5 kg, 100m Höhe)
    - Einschränkungen bzgl. Einsatzorten

Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Bereich

Mobile Videoüberwachung

- **Dashcam**
  - i.d.R. überwiegendes Interesse der Verkehrsteilnehmer ggü den Interessen des Verantwortlichen an der Beschaffung von Beweismitteln
  - Hinweispflicht

Videoüberwachung im nicht öffentlich zugänglichen Bereich

§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG:

Videoüberwachung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke

- zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen erforderlich
- kein Grund zur Annahme, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen

Videoüberwachung im Beschäftigungsverhältnis

§ 32 Abs. 1 S. 1 BDSG

Erforderlichkeit

- Mildere Mittel?

Interessenabwägung

- keine umfassende dauerhafte Überwachung der Mitarbeiter
- keine Leistungskontrolle

Videoüberwachung im Beschäftigungsverhältnis

Einwilligung § 4a BDSG

- freie Entscheidung des Betroffenen
- Informiertheit
- Schriftform
- Hinweis auf Folgen der Verweigerung
- jederzeitiger Widerruf

Videoüberwachung im Beschäftigungsverhältnis

Zur Aufdeckung von Straftaten § 32 Abs. 1 S. 2 BDSG

- Verdeckte Videoüberwachung:
  - zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte
  - Verdacht in Bezug auf abgrenzbaren Kreis von Arbeitnehmern
  - letztes Mittel
  - Interessenabwägung

Sanktionen

Untersagungsverfügung § 38 Abs. 5 BDSG

- Satz 1: Anordnung von Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße
- Satz 2: Untersagung bei schwerwiegenden Verstößen, insbes. solchen die mit einer besonderen Gefährdung des Persönlichkeitsrechts verbunden sind, wenn keine Beseitigung entgegen Anordnung nach Satz 1 und trotz Verhängung eines Zwangsgeldes

Durchführung von Bußgeldverfahren § 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG

Videoüberwachung –Rechtsgrundlagen ab Mai 2018

Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen

- Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO
- § 4 BDSG-neu: Videoüberwachung
- § 26 BDSG-neu: DV im Beschäftigungsverhältnis
- Kollektivvereinbarungen (Art. 88 Abs. 1 DS-GVO)
- Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

Videoüberwachung durch öffentliche Stellen

UNABHÄNGIGES DATENSCHUTZ ZENTRUM SAARLAND

Videoüberwachung durch öffentliche Stellen des Landes

Videoüberwachung § 34 SDSG

- Wahrnehmung des Hausrechts
- zur Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Stelle
- konkrete Anhaltspunkte für Gefährdungen
- keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Betroffenen
- Erkennbarkeit
- Löschung nach 24 Stunden

Videoüberwachung im öffentlichen Beschäftigungsverhältnis

- **§ 31 SDSG**
  - enthält Befugnis zur Datenverarbeitung, die zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Arbeitsverhältnisses erforderlich sind
    → unmittelbarer Zusammenhang erforderlich
  - enthält keine ausdrückliche Befugnis zu repressiven Zwecken

→ Gebot der Normenbestimmtheit und Normenklarheit verbieten weite Auslegung bzw. analoge Anwendung von § 32 BDSG

Videoüberwachung durch die Polizei

Videoüberwachung zur Gefahrenabwehr im öffentlichen Raum

- **§ 27 Abs. 2 Nr. 1 SPolG**
  - 1. Alt.: an öffentlich zugänglichen Orten zur Abwehr einer Gefahr
  - 2. Alt.: wenn aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass dort Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden

- **§ 27 Abs. 3 SPolG**
  - BodyCams

… und was kommt noch?

- **Gesichtserkennung**
  → Abgleich mit (Polizei-)Datenbanken

- **Emotional Decoding**
  → Erkennen von Gefühlen